



## Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Frau  
Charlotte Keßler  
Richard-Wagner-Straße 28  
66802 Überherrn

Leipzig, 21. März 2018/sil  
Telefon: 0341/2136 127  
Telefax: 0341/2136 130  
Bearb.: Frau Staatsanwältin Siler  
Aktenzeichen: 214 Js 58634/16  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Khac Lap Kristiansen

Dietmar Götz

Rosemarie Schmidt

Erik Schmidt

wegen Betrug

Sehr geehrte Frau Keßler,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 20.03.2018 folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren wird gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Gegenstand des hiesigen Verfahrens sind zwei Vergehen des versuchten Prozessbetruges und Insolvenzverschleppung. Ein Tatnachweis kann nicht geführt werden.

Im Einzelnen:

1. Die Anzeigerstatterin legt den Angezeigten Kristiansen und seinem Rechtsanwalt Götz zur Last, im Verfahren vor dem LG Leipzig (2 HKO 3982/12) bzw. OLG Dresden (14 U 1514/14)

Telefon  
0341 21360  
Hausadresse  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

Telefax  
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze  
Behindertenparkplatz  
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3  
Parkplatz  
Parkhaus am  
Bundesverwaltungsgericht;  
Beethovenstr. 11  
Sprechzeiten  
Mo, Di, + Do.: 9-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen  
Straßenbahnlinien 10,11  
Haltestelle Haltestelle  
Münzgasse/LVZ

falsch vorgetragen zu haben, um das Gericht zu einer falschen Entscheidung zu bringen. Ursprünglich klagten NEP-Gesellschaften gegen die IBO UG auf Abgabe einer Willenserklärung bzw. Feststellung. Die Parteien stritten zunächst vorwiegend um die Wirksamkeit des Ausschlusses der IBO UG als Gesellschafter mehrerer NEP-Gesellschaften. Es erfolgte Abgabe vom Amtsgericht an das Landgericht Leipzig und die Erhebung von Widerklagen durch die IBO UG auf Zahlung und Feststellung, nunmehr auch gegenüber Herrn Kristiansen persönlich. Am 15.04.2014 erließ das Landgericht Leipzig ein Urteil, in dem es sowohl die Klage als auch die Widerklage abwies (Bl. 729 ff. BA 1 214 Js 75563/16). Streitgegenständlich war u.a. die Frage, ob Dr. Keßler den Gesellschaften Geldbeträge darlehensweise mit der Vereinbarung zur Rückzahlung zur Verfügung gestellt hatte oder ob es sich um Einlagen gehandelt habe. Das Urteil wurde nicht rechtskräftig, der Rechtsstreit ist derzeit beim OLG Dresden in der Berufung anhängig.

Die Anzeigerstatterin ist der Auffassung, Kristiansen habe sich des versuchten Prozessbetruges schuldig gemacht, weil er leugne, dass es sich bei dem von Dr. Keßler ausgereichten Geldern um Darlehen handele. Sein Rechtsanwalt habe sich entsprechend der Beihilfe zum versuchten Prozessbetrug schuldig gemacht.

Ein Nachweis eines versuchten Betruges käme nur dann in Betracht, wenn belegt werden könnte, dass Herr Kristiansen vor Gericht bewusst falsche Tatsachen behauptet hat. Wie die Hingabe des Geldes durch Dr. Keßler zivilrechtlich zu bewerten ist, ist gerade Gegenstand des Rechtsstreits. Ein eindeutiger, handfester Beleg für die Auffassung des Dr. Keßler, dass es sich um Darlehen gehandelt habe - etwa ein Darlehensvertrag - fehlt; es liegen zu wertende Indizien vor. Zum einen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angezeigte Kristiansen hinsichtlich dieser Indizien falsche Tatsachen vorgetragen hat - welche Schlüsse er daraus zieht, steht ihm in einem Rechtsstreit unbenommen und ist nicht als falsche Tatsachenbehauptung anzusehen. Zum anderen gibt es - wie dargelegt - keinen Beleg dafür, dass der Angezeigte falsch behauptet, es handele sich um nicht rückzahlbare Einlagen, obwohl es klare Absprachen dahingehend gegeben hat, dass es sich um Darlehen handele. Denkbar ist ebenso, dass die Gelder gerade ohne klare Zweckbestimmung hingegeben wurden, so dass es jetzt im Nachhinein einer juristischen Einordnung bedarf, soweit es für eine Entscheidung darauf ankommt. Wenn dann jede Partei die ihr günstige Rechtsauffassung vorträgt, stellt dies keine falsche Tatsachenbehauptung im Sinne des § 263 StGB dar.

Entsprechend fehlt es an einer Beihilfehandlung durch den Prozessvertreter Rechtsanwalt Götz.

2. Weiterhin sieht die Anzeigerstatterin einen versuchten Prozessbetrug darin, dass Herr Kristiansen bei einer mündlichen Verhandlung vor dem OLG Dresden am 09.08.2016 eine unzutreffende Aufstellung über Zahlungen seinerseits und Rückzahlungen der Biogasgesellschaften übergeben habe (s. Bl. 70 ff. d.A.). Auch diesbezüglich gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr Kristiansen bewusst eine falsche Aufstellung übergeben hat. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem OLG Dresden am 09.08.2016 erklärt (Bl. 64 d.A.):

„Die Zahlen, die Herr Keßler da hin- und herschiebt, habe ich nie verstanden. Ich habe auch keinen Überblick mehr.(...) Wir haben einen Steuerberater, der jeden Euro, der rein oder raus gegangen ist, alles gewusst und gebucht. Ganz sauber. Uns hat nur interessiert, was hat er denn überhaupt in die Firma reingegeben, was hat er denn rausgenommen. Wir haben das zusammengestellt, das ist die Anlage vom Steuerbüro Schmidt, die alles mal für jede Firma separat die Aufstellung vorgenommen hat.“

Dafür, dass Herr Kristiansen dafür sorgte, dass durch den Steuerberater Erik Schmidt, unterschrieben von Rosemarie Schmidt, bewusst eine inhaltlich falsche Aufstellung gefertigt wurde,

den am 13.09.2016 ausgesagt, dass er die Aufstellung aufgrund ihm vorliegender Belege gefertigt habe: „Wir haben auf der Grundlage vorgelegter Belege das verbucht“ (Bl. 88 d.A.). Tatsachen, die belegen, dass diese Aussage nicht der Wahrheit entspricht, liegen nicht vor.

Ob die Aufstellung inhaltlich tatsächlich richtig ist, insbesondere ob alle Hin- und Herzahlungen und ihr Zweck ordnungsgemäß erfasst wurden, kann und muss nicht beurteilt werden; dies ist ggf. Aufgabe des Zivilgerichts.

3. Die Anzeigerstatterin ist ferner der Auffassung, der Angezeigte Kristiansen müsse sich wegen Insolvenzverschleppung verantworten, weil er keinerlei Rücklagen hinsichtlich der von der IBO UG im Rechtsstreit vor dem OLG Dresden geforderten Zahlungen gebildet habe. Die Gesellschaft sei daher im Falle einer Verurteilung durch das OLG Dresden nicht nur überschuldet, sondern auch zahlungsunfähig.

Der Anfangsverdacht einer Insolvenzverschleppung wird jedoch durch diese Argumentation nicht begründet. Es gibt zunächst keine Tatsachen, die auf eine Überschuldung der jeweiligen Gesellschaft hindeuten. Gem. § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Eine positive Fortführungsprognose schließt daher eine Überschuldung - selbst bei negativem Kapital in der Überschuldungsbilanz - aus; vorliegend liegen nach dem Vortrag der Anzeigerstatterin keine Tatsachen vor, wonach die Fortführungsprognose der einzelnen Gesellschaften negativ ausfiele.

Auch Zahlungsunfähigkeit ist allein aufgrund des hiesigen Rechtsstreits nicht anzunehmen. Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft tritt ein, wenn diese nicht mehr in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zum einen ist bereits nicht geklärt, in welcher Höhe fällige Forderungen bestehen; das ist gerade Aufgabe des Rechtsstreits.

Zum anderen genügt die Tatsache, dass ggf. Verbindlichkeiten vorliegen, nicht zur Annahme einer Zahlungsunfähigkeit. Tatsachen, die belegen würden, dass die Gesellschaften entsprechende Forderungen nicht bedienen könnten, also keine ausreichenden Aktiva vorhanden waren, ergeben sich aus dem Vortrag der Anzeigerstatterin nicht.

Weitere Ermittlungen hierzu kommen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Siler  
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.